

Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. Juni 2006, RRB Nr. 2006/1223

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Kurzfassung..... | 3 |
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Vorgeschlagenes Massnahmenpaket des Bundes..... | 6 |
| 3. Kernelemente des neuen Hundegesetzes | 6 |
| 4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens | 7 |
| 5. Bundesgerichtsentscheid zu Rassenlisten | 7 |
| 6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage | 8 |
| 7. Verhältnis zur Planung | 11 |
| 8. Auswirkungen | 12 |
| 8.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen | 12 |
| 8.2 Folgen für die Gemeinden..... | 12 |
| 9. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen..... | 12 |
| 10. Rechtliches | 12 |
| 11. Antrag | 13 |
| 12. Beschlussesentwurf 1 | 15 |
| 13. Beschlussesentwurf 2 | 19 |
| 14. Beschlussesentwurf 3 | 21 |

Kurzfassung

Der Kantonsrat erklärte am 9. Mai 2001 die Motion Georg Hasenfratz, SP, Olten, erheblich, mit welcher eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden mit dem Ziel gefordert wurde, Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden zu treffen. In Erfüllung dieser Motion hat der Regierungsrat Ende Oktober 2005 eine Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden zuhanden des Kantonsrates beschlossen. Noch bevor die Vorlage zur Beratung kam, ereignete sich im Kanton Zürich Anfang Dezember 2005 ein tragischer Vorfall, bei welchem ein Kind von Hunden tödlich verletzt wurde. Aufgrund dieses Vorfalles haben die zuständigen Bundesbehörden beschlossen, unverzüglich Abklärungen zu treffen, ob und welche Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden flächendeckend ergriffen werden können. Er hat dafür eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten hatte. Aufgrund der Bestrebungen des Bundes sahen wir uns veranlasst, die Vorlage zur Teilrevision des Hundegesetzes vor dessen Beratung im Kantonsrat zurück zu ziehen. Am 13. Dezember 2005 wurde ein dringlicher Auftrag der Fraktion SP/Grüne eingereicht, mit welchem der Regierungsrat aufgefordert wurde, rasch konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden zu prüfen. Mit gleichem Datum wurde ein weiterer dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten) eingereicht, mit welchem die Prüfung eines Verbotes von Pitbull Terriern gefordert wurde. Beide Vorstösse wurden am 24. Januar 2006 erheblich erklärt.

Im Januar 2006 hat der Bund die angekündigten Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Hunden in einer Vernehmlassung vorgestellt. Diese umfassen im Wesentlichen eine Bewilligungspflicht für Hunde bestimmter Rassen. Pitbulls sollen verboten werden. Im Zuge der rechtlichen Abklärungen hat sich jedoch gezeigt, dass es fraglich scheint, ob der Bund überhaupt Rechtsetzungskompetenzen in diesem Bereich besitzt bzw. dadurch nicht in die kantonale Polizeihöhe eingreift. Derzeit ist unsicher, ob und wann allenfalls eine Bundeslösung überhaupt zum Tragen kommen könnte. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und um die Revision des Hundegesetzes voranzutreiben, haben wir deshalb vorgesehen, die Vorschläge des Bundes zumindest teilweise in das kantonale Hundegesetz aufzunehmen. Die Vorlage sieht vor, dass der Regierungsrat bei Bedarf, insbesondere wenn andere Kantone oder gar schweizweit Präventivmassnahmen beschlossen werden, eine Bewilligungspflicht für das Halten potenziell gefährlicher Hunde einführen kann. Hingegen erachten wir es als nicht sinnvoll und im Vollzug als sehr problematisch, wenn isoliert von den umliegenden Kantonen eine Bewilligungspflicht oder gar ein Halteverbot durchgesetzt werden müsste.

Die Vorlage regelt im Weiteren den Vollzug der Kennzeichnung und der Registrierung der Hunde, wie dies von der Bundesgesetzgebung verlangt wird. Den Oberämtern wird neu auf Gesetzesstufe die Kompetenz erteilt, im Einzelfall Massnahmen gegen pflichtwidrige Hundehalter sowie gegen verhaltensauffällige Hunde zu ergreifen. Die Bestimmungen über den Bezug der Hundeabgabe wird ebenfalls neu geregelt mit dem Ziel, die Vorschriften zu vereinfachen und an den heutigen Rechtszustand anzugleichen. Die bisherige Handhabung erfährt dabei keine wesentliche Änderung, insbesondere fällt der Ertrag der Hundesteuer weiterhin den Gemeinden im bisherigen Ausmass zu.

Die vorgeschlagenen Änderungen tangieren nahezu alle Vorschriften des bestehenden Hundegesetzes. Wir schlagen deshalb vor, das Gesetz über das Halten von Hunden einer Totalrevision zu unterziehen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 27. September 1983 (Hundegesetz).

1. Ausgangslage

Im Kanton Solothurn leben über 14'000 Hunde, für einen Hundefreund eine erfreuliche Tatsache. Dort, wo es gelingt, in gegenseitiger Toleranz unter Menschen mit oder ohne Hund nebeneinander zu leben, beleben die Hunde das tägliche Leben auf erbauliche Weise. Die Hunde erfüllen die verschiedensten sozialen Aufgaben in der menschlichen Gesellschaft; ebenso werden sie als Gebrauchshunde vielfältig ausgebildet und eingesetzt.

In den letzten Jahren haben sich jedoch im In- und Ausland gravierende Vorfälle mit aggressiven und bissigen Hunden ereignet. Grosse Betroffenheit hat insbesondere der tragische Vorfall vom 1. Dezember 2005 ausgelöst, bei welchem ein Kind von Pitbulls tödlich attackiert wurde. Durch dieses Ereignis kamen insbesondere Hunderassen in Verruf, welche durch ihre spezifische Zucht befähigt und unter bestimmten Voraussetzungen gewillt sind, anderen Hunden, anderen Tieren oder gar Menschen schwere, ja tödliche Bissverletzungen zuzufügen. Zwar werden nach Schätzungen etwa 80 % der Hundebissverletzungen durch einen dem Opfer bekannten Hund verursacht, d.h. der grösste Teil dieser Unfälle spielt sich im privaten Bereich ab. Dass sich die ganze Thematik der Bevölkerung dennoch als ein Problem der öffentlichen Sicherheit darstellt, ist jedoch verständlich. Unter dieser Optik ist denn auch die am 9. Mai 2001 erheblich erklärte Motion Hasenfratz zu verstehen, mit welcher eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden zu prüfen ist. Dasselbe gilt auch für die am 24. Januar 2006 erheblich erklärten dringlichen Aufträge der Fraktion SP/Grüne und René Steiner (EVP, Olten), welche in dieselbe Richtung zielten.

Am 27. Juni 2005 haben wir in Erfüllung der Motion Hasenfratz eine Teilrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden beschlossen und ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Am 31. Oktober 2005 hat der Regierungsrat diese Teilrevision zuhanden des Kantonsrates beschlossen. Nach der erwähnten Hundeattacke mit Todesfolge im Dezember 2005 haben wir die Teilrevision vor der Beratung im Kantonsrat zurückgezogen, weil der Bund in Aussicht stellte, aufgrund dieses Vorfalls unverzüglich Abklärungen zu treffen, ob und welche Massnahmen zum Schutz vor gefährlichen Hunden Schweiz weit zu ergreifen sind. Es wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen eingesetzt, welche entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten hatte. Am 13. Dezember 2005 wurde ein dringlicher Auftrag der Fraktion SP/Grüne eingereicht, mit welchem wir aufgefordert wurden, rasche und konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden zu prüfen. Mit gleichem Datum wurde ein weiterer dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten) eingereicht, mit welchem die Prüfung eines Verbotes von Pitbull Terriern gefordert wurde. Beide Vorstösse wurden am 24. Januar 2006 erheblich erklärt. Wir haben in unserer Antwort zu den Aufträgen der Prüfung weiterer Massnahmen zugestimmt, jedoch darauf hingewiesen, dass solche möglichst mit den Empfehlungen des Bundes koordiniert werden müssten.

Am 12. Januar 2006 hat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Vorschläge für eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über Massnahmen gegen Hunde mit erhöhter Aggressionsbereitschaft in einer kurzen Vernehmlassung mit Frist bis 18. Januar 2006 unterbreitet. Wir haben in unserer Stellungnahme vom 17. Januar 2006 die vorgeschlagenen Massnahmen mehrheitlich begrüsst. Wir haben aber auch darauf hingewiesen, dass fraglich scheint, ob der Bund überhaupt befugt ist, im Bereich des Schutzes der Öffentlichkeit vor gefährlichen Hunden gesetzgeberisch tätig zu sein (vgl. dazu nachfolgender Abschnitt 2). Damit Rechtsunsicherheiten vermieden und die Revision des Hundegesetzes vorangetrieben werden können, sollen entsprechende Vorschriften nun im kantonalen Recht verankert werden. Da das Hunde-

gesetz in weiten Bereichen geändert werden muss (z.B. Hundekontrolle) oder Präzisierungen nötig sind (z.B. Hundesteuer), ist eine Totalrevision dieses Gesetzes angezeigt.

2. Vorgeschlagenes Massnahmenpaket des Bundes

Als Folge des tödlichen Hundeangriffs im Kanton Zürich wurde das Bundesamt für Veterinärwesen angewiesen, Vorschläge für eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen gegen potenziell gefährliche Hunde vorzulegen. Das am 12. Januar 2006 vorgeschlagene Massnahmenpaket sieht eine Bewilligungspflicht für bestimmte Hunde vor, welche aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit ein erhöhtes Aggressionspotenzial aufweisen. Diese Hunde müssen einen anerkannten Abstammungsausweis haben. Kreuzungen mit diesen Hunden sind verboten. Zudem ist die Hundehaltung bewilligungspflichtig. Pitbulls gehören keiner anerkannten Rasse an, weshalb sie sich nicht über die Zucht kontrollieren lassen. Sie sollen verboten werden. Im Weiteren sollen Tierärzte, Ärzte, die Polizei und die Zollbehörden verpflichtet werden, Beissunfälle oder aggressive Hunde der zuständigen kantonalen Behörde zu melden, damit die Hunde und deren Halter kontrolliert werden können. In einer weiteren Phase soll die Ausbildung einschliesslich Prüfung für Hundehalter vorgeschrieben werden. Zur Umsetzung der genannten Massnahmen schlägt der Bund eine Teilrevision der Tierschutzverordnung vor. Ob eine eidgenössische Regelung unter dem Titel der Tierschutzgesetzgebung überhaupt möglich ist, ist jedoch mehr als fraglich. Der Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden ist nicht eine Frage des Tierschutzes, sondern unterliegt der kantonalen Polizeihochheit. Der Bund kann in einer bestimmten Materie nämlich nur dann legislieren, wenn er dafür durch die Bundesverfassung ermächtigt wird. Fehlt eine entsprechende bundesrechtliche Verfassungsgrundlage, fällt die Aufgabenerfüllung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (Art. 3 Bundesverfassung vom 18. April 1999; BV; SR 101). Eine verfassungsmässige Grundlage für die Schaffung eidgenössischer Normen zum Schutz **vor** gefährlichen Hunden fehlt bisher und lässt sich auch nicht unter die bundesrechtliche Kompetenznorm zum Tierschutz subsumieren, welcher dem Bund die Kompetenz zum Schutz **von** Tieren verleiht. Im Weiteren kommt hinzu, dass die vorgeschlagenen Massnahmen kaum auf Verordnungsstufe geregelt werden dürften, da hierfür eine entsprechende Ermächtigung in einem Gesetz im formellen Sinn fehlt. Die in der Vernehmlassung unterbreitete Ordnungsrevision stellt damit eine erhebliche Rechtsunsicherheit dar. Die Schaffung einer Bundeskompetenz würde wie erwähnt eine Ergänzung der Bundesverfassung erfordern, was einige Zeit in Anspruch nehmen würde. In Anbetracht der dringlich geforderten Massnahmen, sollen deshalb die Vorschläge des Bundes zumindest teilweise in das kantonale Gesetz über das Halten von Hunden aufgenommen werden.

3. Kernelemente des neuen Hundegesetzes

Mit dem neuen Hundegesetz wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach der Regierungsrat die Zucht oder das Halten von Hunden bestimmter Rassen einer Bewilligungspflicht unterstellen kann. Idealerweise wäre eine schweizweit einheitliche Regelung anzustreben. Nachdem aber dem Bund aus unserer Sicht derzeit die Zuständigkeit zum Erlass solcher Vorschriften fehlt, müssen die Kantone die entsprechenden Bestimmungen erlassen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass möglichst einheitliche Vorschriften, abgestimmt auf die umliegenden Kantone oder in Anlehnung an allfällige Empfehlungen des Bundes, erlassen werden. Damit dies flexibel und rasch erfolgen kann, soll der Regierungsrat mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden.

Das Hundegesetz gibt dem Oberamt neu eine verstärkte, weil gesetzliche Handhabe, die notwendigen Massnahmen zu verfügen, wenn Hundehalter ihren Pflichten nicht nachkommen, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei einem Hund Verhaltensauffälligkeiten wie Bösartigkeit, ausserordentliche Gefährlichkeit usw. festgestellt werden. Der stipulierte Massnahmenkatalog ist jedoch nicht abschliessend, da für besondere Fälle „massgeschneiderte“ Lösungen möglich bleiben müssen. Bisher basiert die Kompetenz der

zuständigen Stelle (Oberamt) zur Verfügung von Massnahmen in Zusammenhang mit der Hundehaltung lediglich auf Verordnungsstufe.

Der bisher praktizierten Hundekontrolle, geführt über die Bezugslisten der Einwohnergemeinden, wird dem geänderten Art. 30 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) angepasst. Danach müssen alle Hunde dauerhaft gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert werden. Auf kantonaler Ebene muss dafür der Vollzug geregelt werden.

Die Bestimmungen über die Hundesteuer werden neu geregelt, indem den Gemeinden die Kompetenz erteilt wird, die Abgabe innerhalb einer vom Kanton festgelegten Minimal- und Maximalgrenze zu bestimmen. Damit wird die heutige komplizierte Regelung abgelöst, ohne dass das System der Hundeabgabe als kantonale Steuer geändert wird. Beibehalten wird ebenfalls, dass die Einnahmen wie bisher den Gemeinden zufließen.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Rund 20 Organisationen oder Personen haben zum Entwurf eines neuen Hundegesetzes im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung genommen. Eine grosse Mehrheit der Vernehmlasser stimmt dem Entwurf in seinen Grundzügen zu. Begrüsst wird insbesondere der Katalog von Massnahmen, welche es erlauben, gegen gefährliche Hunde oder gegen pflichtwidrige Hundehalter im Einzelfall vorzugehen. Unterstützung findet in diesem Zusammenhang, dass die Kosten der angeordneten Massnahmen durch den Halter zu entschädigen sind. Die Vorschriften zur Hundesteuer finden ebenfalls grossmehrheitlich Zustimmung. Hingegen wird vereinzelt gefordert, die Liste der abgabebefreiten Hunde zu erweitern. Angeregt wird im Übrigen auch die Einführung einer obligatorischen Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden.

Divergierende Auffassungen bestehen bei der Frage, ob und in welcher Form ein Verbot oder eine Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen statuiert werden soll. Die im Entwurf vorgeschlagene Kompetenzdelegation an den Regierungsrat, ein allgemeines Hundehalteverbot sowie eine generelle Bewilligungspflicht für potenziell gefährliche Hunde einzuführen, wird von einzelnen Vernehmlassern als zu weitgehend und von andern als zu wenig griffig beurteilt.

5. Bundesgerichtsentscheid zu Rassenlisten

Für die gesetzliche Ausgestaltung von sogenannten Rassenlisten muss auch ein neues Bundesgerichtsurteil (BGE 132 I 7ff.) in die Beurteilung miteinbezogen werden. In dieser Entscheidung war zu beurteilen, ob eine Bewilligungspflicht für das Halten potenziell gefährlicher Hunde auf Verordnungsstufe eine genügende gesetzliche Grundlage darstellt und ob diese nicht in unzulässiger Weise in die verfassungsmässigen Grundrechte eingreift. Das Bundesgericht erachtete im erwähnten Urteil die verfassungsrechtlichen Delegationsgrundsätze als eingehalten. Zur Frage, ob die Bestimmung vor dem Rechtsgleichheitsgebot sowie dem Willkürverbot standhalten, führte es aus, dass an und für sich die Rassenzugehörigkeit eines Hundes wenig über seine Gefährlichkeit aussage. Die Rasse sei „jedoch nicht ein zum vorneherein verfehltes und geradezu willkürliches Abgrenzungskriterium, auch wenn, wie aus den Stellungnahmen der Fachleute hervorgeht, eine differenzierte Betrachtungsweise dem Problem von gefährlichen Hunden besser gerecht würde,“ (E.4.2.). Eine Rassenliste sei zwar nicht unbedenklich, die gewählte Lösung lasse sich aber solange vertreten, „als die ihr zugrunde liegenden Annahmen nach den bisherigen Erfahrungen einigermaßen plausibel erscheinen“ (E. 4.2.). Das Bundesgericht erachtete es damit als gerade noch zulässig, auf Verordnungsstufe eine Liste jener Hunderassen zu führen, für welche eine Haltebewilligung erforderlich ist. Ob es ein Halteverbot noch als verhältnismässig beurteilen würde, lässt das Bundesgericht offen, weil dies im erwähnten Fall nicht zu beurteilen war. Es stellt dazu jedoch fest, dass ein solches Verbot das Halten von potenziell gefährlichen Hunden verunmöglicht, was im Gegensatz zum Bewilligungserfordernis einen Eingriff in den Schutzbereich der persönlichen Freiheit darstellt. Nachdem das Bundesgericht die Bewilligungspflicht als

noch knapp vertretbar erachtet, erscheint es eher fraglich, ob es eine noch weitergehendere Massnahme - nämlich ein Halteverbot - als verhältnismässig betrachten würde. Aus den dargelegten Überlegungen beschränkt sich der vorliegende Entwurf darauf, dass das Halten von Hunden bestimmter Rassen der Bewilligungspflicht unterstellt werden kann. Auf ein Rassenverbot ist hingegen zu verzichten.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen

§ 2 Artgerechte Haltung

Auch wenn die übergeordnete Tierschutzgesetzgebung klar ist, erscheint es sachgerecht, im vorliegenden Spezialgesetz explizit auf diese Vorschriften hinzuweisen. Aggressives Verhalten von Hunden ist in der Regel eine Folge nicht artgerechter oder sogar tierquälerischer Haltung oder Zucht, weshalb im Gesetz speziell auf die Ausrichtung der Aufzucht und Erziehung hingewiesen wird. Die Formulierung entspricht im Übrigen auch dem Vorschlag des Bundes. Absatz 2 verbietet eine die Aggressivität bewirkende oder darauf hin zielende Haltung oder Zucht, jedoch nicht die Zucht von Hunden bestimmter, als gefährlich geltender Rassen.

§ 3 Gefährdung und Belästigung

In dieser Bestimmung wird der allgemein gültige Grundsatz aufgestellt, dass Hunde so zu halten sind, dass sie niemanden gefährden oder belästigen. Eine Belästigung stellen beispielsweise unzumutbare Lärmimmissionen durch dauerndes Gebell oder das freie Herumstreunen von Hunden dar. Die Pflicht, Hunde so zu halten, dass sie nicht nur eine Gefährdung, sondern auch keine Belästigung darstellen, ist deshalb angezeigt, damit rechtzeitig Massnahmen bei verhaltensauffälligen Hunden angeordnet werden können und zwar bevor sie eine Gefährdung darstellen.

§ 4 Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen

Diese Bestimmung stellt die gesetzliche Grundlage für eine Bewilligungspflicht zum Halten von Hunden bestimmter Rassen dar. Der Bund hat in seinem Entwurf zur Änderung der Tierschutzverordnung eine Liste von Hunden erstellt, welche einer Bewilligung unterliegen sollen. Diese Vorschläge wurden in der Vernehmlassung des Bundes sehr kontrovers beurteilt. So erwartet beispielsweise die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte von diesen Massnahmen kaum Einfluss auf die öffentliche Sicherheit und die Anzahl Hundebisse. Teilweise wird die Bewilligungspflicht wie insbesondere auch ein Halteverbot als unverhältnismässig und damit als rechtswidrig kritisiert. Eine Liste jener Rassen, welche einer Bewilligung unterliegen, wird zudem aus zoologischen Überlegungen als willkürlich bezeichnet. Trotzdem soll dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt werden, im Sinne einer Präventivmassnahme Hunde bestimmter Rassen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Eine solche Vorschrift macht aber nur dann Sinn, wenn diese schweizweit oder zumindest in den überwiegenden Kantonen ebenfalls eingeführt würde. Derzeit kennen nur die Kantone Basel-Landschaft und Genf die Möglichkeit, Hunde bestimmter Rassen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Im Kanton Basel-Stadt besteht eine solche Vorschrift im Entwurf. Im Kanton Wallis kann das Halten von Hunden einer bestimmten Rasse verboten werden. In Zürich besteht eine Vorschrift, wonach Hunde bestimmter Rassen an der Leine zu führen sind oder einen Maulkorb zu tragen haben. Eine ähnliche Bestimmung wird im Kanton Thurgau im Rahmen einer Vernehmlassung diskutiert. Die übrigen Kantone sehen keine Bewilligungspflichten vor, so insbesondere auch die Nachbarkantone Bern, Aargau und Jura.

In Anbetracht der hohen Mobilität der Bevölkerung sind Präventivmassnahmen nur wirksam, wenn sie über ein einzelnes Kantonsgebiet hinaus zur Anwendung kommen. Sollte eine Vereinheitlichung der Hundehaltvorschriften in diesem Punkt realisiert werden, kann der Regierungsrat aufgrund der Delegationsnorm rasch auf solche Bestrebungen hin reagieren. Eine isolierte Umsetzung dieser Massnahme im Kanton Solothurn wäre jedoch nicht sinnvoll und wird derzeit auch nicht beabsichtigt. Sie würde im Vollzug zum heutigen Zeitpunkt nur zu erheblichen Problemen führen.

Sollte trotz der erwähnten Einschränkungen eine Bewilligungspflicht eingeführt werden, stellen Absatz 2 und 5 sicher, dass zum einen die Halter die erforderliche Bewilligung **einholen** müssen und zum andern die Kosten des Vollzugs zulasten der Hundehalter gehen.

§ 5 Massnahmen

Die Bestimmung bildet die Grundlage, um Massnahmen gegen pflichtvergessene Halter oder gegen auffällige Hunde im Einzelfall anzuordnen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Oberämtern, welche aufgrund ihrer dezentralen Organisation die nötigen Abklärungen vor Ort am besten gewährleisten können. Sie können Fachorgane beiziehen. Dies ist in der Regel der Veterinärdienst oder die Polizeiorgane. Absatz 2 sieht einen Katalog konkreter und geeigneter Massnahmen vor. In der Regel ist – nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit – zuerst eine Ermahnung oder Verwarnung auszusprechen, bevor eine der weiteren, schärferen Massnahmen angeordnet wird. Die angeordnete Massnahme muss also in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck bzw. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit stehen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind nach Absatz 3 die Kosten und die Auslagen für angeordnete Massnahmen von den Hundehaltern zu übernehmen. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde angeregt, darauf zu verzichten, dass das Oberamt Bussen aussprechen könne. Hierfür sei der ordentliche strafrechtliche Weg vorzusehen (§ 15). Die in Absatz 2 Buchstabe j) vorgesehene Busse ermöglicht es jedoch dem Oberamt, eine Verfügung zur Hundehaltung mit einer Strafandrohung zu verbinden, wenn der behördlichen Anordnung nicht Folge geleistet wird. Es stellt ein Vollstreckungsmittel dar, wenn es gilt, die in einer Verfügung dem Adressaten auferlegten Pflichten zu einem persönlichen Handeln tatsächlich zu erzwingen.

§ 6 Meldungen von Gefährdungen

Präventive Massnahmen gegen Beissunfälle sind schwierig zu ergreifen. Umso wichtiger ist es, frühzeitig ein gefährliches Potenzial zu entdecken, um entsprechend handeln zu können. Am ehesten kann das Verhalten der Hunde in ungewohnter Umgebung oder im Umfeld von ihnen fremden Personen erfasst werden. Vor allem Tierärztinnen, Tierärzte oder Fachpersonen der Hundeschulen sind am besten befähigt oder im entsprechenden Umfeld tätig, um Verhaltensstörungen zu erkennen. Diese Fachpersonen wie auch die Polizeiorgane sollen deshalb angehalten werden, auffällige Hunde den Behörden zu melden, damit präventive Massnahmen ergriffen werden können.

§ 7 Melde- und Auskunftspflicht der Halter

Absatz 1 der Bestimmung dient der Erfassung des Hundebestandes und somit der vom Bundesrecht vorgeschriebenen Kontrolle. Da der vom Bundesrat revidierte und auf den 1. Januar 2006 in Kraft getretene Art. 16 Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) eine Kennzeichnung der Hunde spätestens drei Monate nach ihrer Geburt vorsieht, ist es sinnvoll, das Alter der meldepflichtigen Hunde auf ebenfalls drei Monate festzulegen. Neu müssen auch eine allfällige Weitergabe oder der Tod eines Hundes gemeldet werden. Dies erlaubt es den Einwohnergemeinden, ihr Hunderegister aktuell zu führen. Nach § 10 haben Hundehalter obligatorisch eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das Bestehen einer solchen Versicherung ist ebenfalls zu melden.

Damit im Einzelfall die nötigen Abklärungen getroffen werden können, sind die Behörden darauf angewiesen, von den Haltern oder Züchtern in Erfahrung bringen zu können, woher ein Hund stammt oder an welche Person ein Hund weitergegeben wurde. In Absatz 3 wird deshalb eine Auskunftspflicht stipuliert.

§ 8 Kennzeichnung und Registrierung

Gemäss Art. 30 TSG müssen Hunde gekennzeichnet und in einer Datenbank registriert sein, wobei der Bundesrat die Kennzeichnung regelt. Im Rahmen dieser dem Tierhalter obliegenden Pflicht hat der Bundesrat beschlossen, dass Hunde spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden müssen (Art. 16 Abs. 1 TSV). Die Kennzeichnung wird es den kantonalen Behörden ermöglichen, eine den Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung adäquate Hundehaltung besser als bis anhin zu gewährleisten. Verhaltensauffällige Hunde und ihre Halter können eindeutig erfasst und auf Grund der aufgezeichneten Vorfälle die der Situation entsprechenden Massnahmen angeordnet werden. Nicht zu vergessen sind die tierschützerischen Aspekte, die mit der Gesetzesrevision einhergehen: Wer seinen Hund einfach aussetzt, lässt sich eindeutig eruieren; entlaufene oder gestohlene Hunde können ihren rechtmässigen Besitzern zurückgebracht werden.

Die Kantone haben für die Registrierung der durch Mikrochips gekennzeichneten Hunde zu sorgen (Art. 30 Abs. 2 TSG). In Absatz 1 wird daher bestimmt, wie diese Registrierung zu erfolgen hat: Der Tierarzt, der den Mikrochip eingesetzt hat, veranlasst die Aufnahme des Hundes in die von der zuständigen Dienststelle bestimmten Datenbank, welche von einer externen Organisation geführt wird. Als zuständige Dienststelle wird in der Verordnung der kantonale Veterinärdienst aufgeführt werden.

Die Kosten für die Kennzeichnung wie für die Registrierung sind von den Hundehaltern zu tragen und werden diesen vom Tierarzt in Rechnung gestellt. Für den Veterinärdienst entstehen für die Kennzeichnung und Registrierung keine Aufwände, welche in Rechnung gestellt werden müssten.

§ 9 Tierärztliche Kontrolle

Die Vorschrift stellt einen wirkungsvollen Vollzug der Tierseuchengesetzgebung des Bundes sicher.

§ 10 Haftpflichtversicherung

Tierhalter haben das Risiko der Hundehaltung obligatorisch zu versichern. Damit wird sichergestellt, dass Opfer eines Hundeangriffes zumindest finanziell keinen Schaden davon tragen. Schadenersatzansprüche, welche sich aus der Tierhalterhaftpflicht nach dem Obligationenrecht ergeben, sind in der Regel durch die üblicherweise bestehende Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Eine zusätzliche separate Haftpflichtversicherung für das Halten von Hunden dürfte in den meisten Fällen deshalb nicht nötig sein.

§ 11 Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr

Die bisherige, sehr komplizierte Bestimmung zur Hundeabgabe soll vereinfacht werden. Die Hundesteuer ist nach Art. 132 Kantonsverfassung eine kantonale Steuer. Die Einnahmen fallen jedoch nach dem Hundegesetz den Gemeinden zu. Diese Systematik soll keine Änderung erfahren. Den Gemeinden wird jedoch neu die Kompetenz erteilt, die Hundeabgabe innerhalb einer vom Kanton festgelegten Minimal- und Maximalgrenze zu bestimmen.

Bisher war eine Abgabe für Hunde zu leisten, welche mehr als sechs Monate alt sind. Neu ist die Abgabe für Hunde ab Alter drei Monate geschuldet. Damit wird sichergestellt, dass das für den Bezug der Hundesteuer massgebende Mindestalter des Hundes mit seinem massgebenden Kennzeichnungs- und Registrierungsalter (§ 8 i.V.m. § 7) einheitlich geregelt ist.

Weiterhin wird für jeden Hund, für welchen eine Abgabe geleistet wurde, ein Kontrollzeichen gegen Gebühr ausgehändigt. Dies vereinfacht die Kontrolle durch die Hundebezüger und erleichtert den Vollzug bei der Identifikation der Hunde, weil dafür nicht in jedem Fall das Chip-Lesegerät erforderlich ist. Der Kanton beschafft zuhanden der Gemeinden die Kontrollzeichen, weshalb die Einnahmen aus der Kontrollzeichengebühr wie bisher dem Kanton zufließen.

§ 12 Abgabenbefreiung

Die bisherige Bestimmung zur Abgabenbefreiung wird unverändert ins neue Gesetz übernommen. Im Sinne einer Erläuterung ist festzuhalten, dass Absatz 1 Buchstabe d) nur dann von der Abgabepflicht befreit, wenn eine Abgabe bereits in einer andern Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet wurde. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Halter seinen Wohnsitz wechselt. Mit dieser Bestimmung wird somit vermieden, dass ein Hundehalter in einem Kalenderjahr mehr als eine Abgabe bezahlen muss. Nicht zulässig wäre hingegen, dass ein Hundehalter an einem beliebigen Ort seine Abgabe leistet und dadurch in seiner Wohnsitzgemeinde abgabebefreit ist. Dies verhindert § 11, wonach die Abgabepflicht grundsätzlich am **Wohnsitz** des Hundehalters besteht. Absatz 1 Buchstabe d) kommt somit nur in Ausnahmefällen zum Tragen, damit bei einem Wohnortswechsel nicht die doppelte Abgabe zu leisten ist.

§ 13 Haftung

Die Bestimmung legt fest, dass der Hundehalter der Steuerhoheit und damit der Abgabepflicht untersteht, mithin für die Entrichtung der Steuer haftet.

§ 14 Zuständigkeit und Bezug

Die bisherige, bewährte Zuständigkeit der Gemeinden zur Erhebung und zum Bezug der Hundeabgabe wird beibehalten. Die Gemeinden werden weiterhin angehalten, ihre Bezugslisten dem Veterinärdienst zuzustellen. Dies erleichtert dem Veterinärdienst massgeblich seine Vollzugstätigkeit.

Bisher wurden während des ganzen Jahres und je nach Einwohnergemeinde in unterschiedlichen Gepflogenheiten Hundesteuern erhoben. Neu sollen die Einwohnergemeinden mit Stichtag 1. April des Bezugsjahres die Hunde besteuern.

§ 15 Strafbestimmungen

An der bisherigen Strafbestimmung werden blosse redaktionelle Anpassung vorgenommen.

§§ 16, 17 und 18

Keine Bemerkungen

Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2)

Die Gebühren waren bisher in der Vollzugsverordnung zum Hundegesetz geregelt. Neu werden sie aus folgendem Grund im Gebührentarif verankert: Auf Stufe Verordnung dürfen nur sogenannte Kanzleigebühren festgelegt werden. Sobald die Gebühren höher sind, genügt eine regierungsrätliche Verordnung als gesetzliche Grundlage nicht mehr. Sie müssen deshalb im Gebührentarif, erlassen vom Kantonsrat, festgelegt werden.

7. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Hundegesetzes hat keinen Bezug zum Regierungsprogramm 2005-2009.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit dem neuen Hundegesetz besteht die Möglichkeit, dass Präventivmassnahmen zum Schutz vor potenziell gefährlichen Hunden (Bewilligungspflicht) ergriffen werden können. Sollten entsprechende Massnahmen umgesetzt werden, wird die Kontrolle und Bewilligungserteilung zusätzliche personelle Ressourcen erfordern. Die Kosten dafür werden jedoch entsprechend dem Verursacherprinzip mittels Gebührenerhebung dem Halter überbunden. Dasselbe gilt auch für die übrigen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Hundehaltung anfallen. Insofern hat das Hundegesetz keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton oder die Einwohnergemeinden. Müssen Massnahmen gegen pflichtwidrige Halter oder bei verhaltensauffälligen Hunden im Einzelfall getroffen werden, kann auch für diese Verrichtungen eine kostendeckende Gebühr erhoben werden. Ob in der Praxis das Inkasso immer erfolgreich sein wird, muss jedoch offen gelassen werden.

8.2 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden können weiterhin die Höhe der Hundesteuer, neu nach einem vereinfachten System, festlegen. Ihnen stehen nach wie vor die Einnahmen aus dieser kantonalen Steuer zu. Sie sind ebenfalls weiterhin zuständig für den Bezug der Abgabe. Da weder die Organisation noch der Ablauf des Vollzugs gewichtige Änderungen erfahren, werden sich keine bedeutenden Folgen für die Gemeinden ergeben.

9. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Folgende parlamentarische Vorstösse werden mit dieser Vorlage erfüllt und können abgeschrieben werden (Beschlussesentwurf 3):

- Motion Georg Hasenfratz, SP, Olten: Potenziell gefährliche Hunde, vom Kantonsrat am 9. Mai 2001 erheblich erklärt;
- Dringlicher Auftrag Fraktion SP/Grüne: Rasche und konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden, vom Kantonsrat am 24. Januar 2006 erheblich erklärt;
- Dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Verbot von Pitbull Terriern, vom Kantonsrat am 24. Januar 2006 erheblich erklärt.

10. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat das total revidierte Hundegesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum.

11. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Yolanda Studer
Staatschreiber-Stellvertreterin

12. Beschlussesentwurf 1

Gesetz über das Halten von Hunden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV vom 8. Juni 1986¹), Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966²) und Artikel 16 bis 18 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1223), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt das Halten, die Zucht und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung der Abgaben.

B. Haltung, Zucht und Kontrolle

§ 2. Artgerechte Haltung und Zucht

¹ Hunde sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung artgerecht zu halten. Die Aufzucht und die Erziehung sind darauf auszurichten, wesensstarke Hunde von geringer Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren zu erhalten.

² Eine die Aggressivität bewirkende Haltung oder Zucht von Hunden ist verboten.

§ 3. Gefährdung und Belästigung

Hunde müssen so gehalten werden, dass sie weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Sie sind stets unter Kontrolle zu halten.

§ 4. Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen

¹ Der Regierungsrat kann die Zucht, den Handel oder das Halten von Hunden bestimmter Rassen oder Kreuzungen einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Unterliegen Hunde bestimmter Rassen einer Bewilligung, ist diese vor dem Erwerb des Hundes und bei selbst gezüchteten Welpen spätestens 60 Tage nach deren Geburt bei der zuständigen Dienststelle einzuholen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

a) der Gesuchstellende

1. mündig ist,
2. den Nachweis erbringt, dass er die erforderlichen Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden hat und
3. einen einwandfreien Leumund hat;
4. der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub anerkannt ist.

⁴ Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen an die Ausbildung des Gesuchstellenden und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festlegen.

¹) BGS 111.1.
²) SR 916.40.
³) SR 916.401.

⁵ Für die Bewilligung ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif¹⁾ zu entrichten.

⁶ Die Anordnung von weiteren Massnahmen nach § 5 bleibt vorbehalten.

§ 5. Massnahmen

¹ Das Oberamt hat, allenfalls unter Beizug der Fachorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter seinen Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesem Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

² Es kann insbesondere:

- a) Ermahnungen und Verwarnungen aussprechen;
- b) Anordnungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;
- c) Anordnungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;
- d) einen Hund unter Beobachtung stellen oder einen Wesenstest des Hundes anordnen;
- e) den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;
- f) die vorübergehende Unterbringung in einem Tierheim oder eine andere geeignete Tierhaltung anordnen;
- g) den Hund zur Neuplatzierung entziehen;
- h) in schwerwiegenden Fällen die Kastration oder Sterilisation des Hundes anordnen, die Hundehaltung verbieten oder die kostenpflichtige Euthanasierung des Hundes anordnen;
- i) andere geeignete Massnahmen ergreifen;

³ Der Halter hat für die Anordnung der Massnahmen eine Gebühr nach dem Gebührentarif²⁾ zu entrichten sowie die Auslagen für Fremdplatzierung, Unterhaltskosten und dergleichen zu übernehmen.

§ 6. Meldung von Gefährdungen

Tierärztinnen und Tierärzte, Polizeiorgane sowie Hundeausbildende haben dem zuständigen Oberamt Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.

§ 7. Melde- und Auskunftspflicht der Halter

¹ Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zur Aufnahme in die Bezugsliste anzumelden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

² Mit der Anmeldung ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Haftpflichtversicherung nach § 10 abgeschlossen ist.

³ Halter und Züchter haben den Behörden auf Anfrage Auskunft über die Herkunft oder über die Übertragung des Hundes an Dritte zu erteilen.

§ 8. Kennzeichnung und Registrierung

¹ Alle meldepflichtigen Hunde müssen durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und durch diese in einer von der zuständigen Dienststelle bezeichneten Datenbank registriert werden.

² Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt der Halter.

§ 9. Tierärztliche Kontrolle

Sofern es die seuchenpolizeiliche Lage erfordert, sind von der zuständigen Dienststelle tierärztliche Kontrollen der Hunde anzuordnen. Die Kosten trägt der Halter.

¹⁾ BGS 615.11.
²⁾ BGS 615.11.

§ 10. Haftpflichtversicherung

Der Halter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Risiken der Hundehaltung einschliesst und sowohl die Haftpflicht des Halters wie derjenigen Person abdeckt, welche den Hund tatsächlich beaufsichtigt.

C. Abgaben

§ 11. Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr

¹ Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 100 Franken und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif¹⁾ zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

² Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer im Rahmen von Absatz 1 fest.

³ Die Einnahmen der kantonalen Hundesteuer fallen an die Gemeinde.

§ 12. Abgabenbefreiung

¹ Von den Abgaben befreit sind Halter von:

- a) Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind,
- b) Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps,
- c) Blindenführhunden und
- d) Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer andern Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben.

² Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern es sich um Hunde handelt, die in einer kantonalen Hundekontrolle vorgemerkt sind und entsprechende gültige Kontrollzeichen tragen.

§ 13. Haftung

Für die Entrichtung der Hundesteuer, der Gebühren sowie des Auslagenersatzes haftet der Hundehalter.

§ 14. Zuständigkeit und Bezug

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben erfolgen durch die Einwohnergemeinden, die jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen haben. Der zuständigen Dienststelle ist jährlich eine Kopie der Bezugsliste in elektronischer Form zu übermitteln.

² Die Halter meldepflichtiger Hunde haben diese beim Bezüger zur Aufnahme in die Bezugsliste anzumelden.

³ Die Abgaben sind jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.

D. Strafbestimmungen

§ 15. Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieses Gesetzes, der dazugehörigen Vollzugsbestimmungen oder gestützt darauf erlassene Einzelvorschriften verletzt, wird mit Busse bestraft.

¹⁾ BGS 615.11.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über das Halten von Hunden vom 3. Dezember 1972¹⁾ aufgehoben.

§ 17. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

§ 18. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst (3)

Amt für Gemeinden (3)

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit

Oberämter

GS

BGS

¹⁾ GS 85, 1102 (BGS 614.71).

13. Beschlussesentwurf 2

Änderung des Gebührentarifs (im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB¹), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juni 2006 (RRB Nr. 2006/1223) beschliesst:

I.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²) wird wie folgt geändert:

Als § 52^{bis} wird eingefügt:

§ 52^{bis}. *Hundehaltung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden³)*

| | |
|---|--------------------|
| a) Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen (§ 4) | 100 - 1500 Franken |
| b) Anordnung von Massnahmen (§ 5) | 100 - 1500 Franken |
| c) Abgabe von Kontroll- oder Ersatzzeichen (§ 11) | 20 Franken |
| d) Mahngebühr pro Mahnung | 20 Franken |

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹) BGS 211.1.
²) GS 88, 186 (BGS 615.11).
³) BGS 614.71.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)

Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst (3)

Amt für Gemeinden (3)

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit

Oberämter

GS

BGS

14. Beschlussesentwurf 3

Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen im Zusammenhang mit der Totalrevision des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 85 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vom 10. September 1999, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Juni 2006 (RRB Nr2006/1223), beschliesst:

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Motion Georg Hasenfratz vom 9. Mai 2001: Potenziell gefährliche Hunde;
- Dringlicher Auftrag Fraktion SP/Grüne vom 24. Januar 2006: Rasche und konkrete Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor potenziell gefährlichen Hunden;
- Dringlicher Auftrag René Steiner (EVP, Olten) vom 24. Januar 2006: Verbot von Pitbull Terriern.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)
Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst (2)
Amt für Gemeinden
Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit
Parlamentsdienste